

## **1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Spaichingen vom 24.04.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO-in der jeweils geltenden Fassung und der Hauptsatzung der Stadt Spaichingen vom 24.04.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Spaichingen am 18.01.2021 die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Spaichingen vom 24.04.2017 wie folgt beschlossen:

### **§1 Einfügen §3a**

Es wird folgender neuer § 3a eingefügt:

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs.1 und 2 Gemeindeordnung. Für die Sitzungen der beratenden/beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

### **§2 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Spaichingen vom 24.04.2017 tritt am 01.02.2021 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Spaichingen, den 18.01.2021

Markus Hugger  
Bürgermeister